

Referenten:

1. Philipp Gerding, (Leiter Corporate Debt bei der Hudson Advisors Germany GmbH, Frankfurt) „Sanierung und Insolvenzabwicklung in NPL-Portfolios“
2. RiAG Guido Stephan, BMJ, Berlin „Stand der Reformbemühungen zum Insolvenzrecht“
3. Dr. Gero Fischer, VorsRiBGH, Karlsruhe, „Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Insolvenzrecht“
4. Pietro Nuvoloni, (Medienberater, dictum media, Köln), Rechtsanwalt Martin W. Huff (Chefredakteur der NJW) und RiAG Frank Frind, Insolvenzgericht Hamburg) „Die Öffentlichkeitsarbeit des Insolvenzverwalters – Nutzen und Grenzen im Insolvenzrecht“
5. Prof. Dr. Heribert Hirte, (Universität Hamburg) „IPR für die Praxis: die Haftung des Geschäftsführers und Gesellschafters in der Insolvenz einer englischen Limited mit Betriebsitz in Deutschland“

Den Auftakt bildete, am Vorabend des Hauptveranstaltungstages, nach der Begrüßung durch den Vereinsvorsitzenden Prof. Dr. Reinhard Bork, der Vortrag von Philipp Gerding, Leiter Corporate Debt bei der Hudson Advisors Germany GmbH, Frankfurt. Mit dem Thema „Sanierung und Insolvenzabwicklung in NPL-Portfolios“ sollte der aktuellen Entwicklung auf dem Kapitalmarkt in Deutschland Rechnung getragen werden. Diese ist für den Bereich der Sanierungsberatung und der Insolvenzverfahrensabwicklung von Unternehmen insofern von Bedeutung, als vermehrt ausländische Investoren (u.a. so genannte Hedge Fonds) vornehmlich von Kreditinstituten Portfolios Not leidender Kredite (sog. Non-Performing-Loans) mit einem Wertabschlag kaufen und anschließend in der Verwertungsphase versuchen, eine erhebliche Wertsteigerung des Portfolios zu realisieren. Die Firma Hudson Advisors Germany GmbH, Frankfurt ist beispielsweise für den Investor Lone Star aus den USA tätig und verwertet die Portfolios mit Hilfe von ca. 300 Mitarbeitern in Deutschland. Der Referent stellte die Beweggründe und die Zusammenhänge für diese Transaktionen auf dem Kapitalmarkt pointiert dar und betonte, dass es dabei stets um wirtschaftliche, von Ökonomen getroffene Entscheidungen gehe. Dieser Ansatz erlaube es

Europäisches Gesellschaftsrecht auf dem Vormarsch

„Aktuelle Entwicklungen im Insolvenzrecht“ – so hätte auch in diesem Jahr wieder der inoffizielle Titel der jährlichen Vortragsveranstaltung lauten können, die das Norddeutsche Insolvenzforum Hamburg e.V. nun schon zum siebten Mal ausrichtete. Aufgrund der aktuellen Themenauswahl war die Teilnehmerzahl mit mehr als 120 erschienen Teilnehmern dementsprechend auch in diesem Jahr erfreulich hoch.

allerdings oftmals im Gegensatz zu dem Verkäufer (der Bank), freier und unbelastet zu agieren. Gerding stellte auch als wesentliches Anliegen heraus, dass in seinem Hause die Bereitschaft bestehe, mit den betroffenen Unternehmern, den Sanierungsberatern und den Insolvenzverwaltern zu kooperieren, um eine für alle Beteiligten sinnvolle Lösung zur Erreichung des Ziels zu finden. Dabei werde die Hudson Advisors Germany GmbH auch die Rechte als Gläubigervertreter in den Insolvenzverfahren wahrnehmen. In der anschließenden Diskussion wurden vornehmlich Nachfragen zu dem Verhalten gegenüber den Insolvenzverwaltern gestellt. Ein Insolvenzverwalter wollte zum Beispiel erfahren, wie denn die „branchenübliche“ Beteiligung der Insolvenzmasse bei der freihändigen Verwertung von über den Erlös belasteten Immobilien gehandhabt werde. Der Referent stellte auch dazu heraus, dass eine Beteiligung der Masse immer dann akzeptiert werde, wenn der Insolvenzverwalter die Verwertung effizient unterstütze. Durch die rechtlich notwendige Beteiligung des Insolvenzverwalters bei freihändiger Verwertung allein sei die „Pauschale“ nach seiner Ansicht nicht zu verdienen.

Druckfrische Stellungnahme des Bundesrates

Der zweite Veranstaltungstag wurde mit einem Bericht des abgeordneten RiAG Guido Stephan, als zuständiger Mitarbeiter im Bundesministerium der Justiz (BMJ) aus Berlin, eingeleitet. Er berichtete zum „Stand der Reformbemühungen zum Insolvenzrecht“ in seinem Referat und den gegenwärtigen Aktivitäten der eingesetzten Bund-Länder-Kommission für die Beratungen zu einem Reformentwurf des Insolvenz-

verfahrens über das Vermögen von Verbrauchern und ehemals Selbstständigen. In der Veranstaltung wurde dazu quasi noch druckfrisch die Stellungnahme des Bundesrates zu den geplanten Änderungen des Anfechtungsrechtes in dem Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung (BR-Drucks. 618/05 v. 23.09.2005; ZVI 2005, 526) verteilt und diskutiert. Die teilnehmenden Insolvenzrechtler und Insolvenzverwalter nahmen dabei erfreut zur Kenntnis, dass die bereits im Vorfeld des Gesetzesentwurfes in der Fachöffentlichkeit stark kritisierten Änderungen des Anfechtungsrechtes zur Privilegierung der öffentlich-rechtlichen Gläubiger und der Änderung des § 55 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 InsO für die Begründung von Masseverbindlichkeiten vom Bundesrat



RiAG Guido Stephan (BMJ Berlin) berichtete dem Publikum über den neuesten Stand der Reformbemühungen zum Insolvenzrecht.

in der Entwurfsfassung abgelehnt (§ 55 InsO) oder sogar gestrichen (§ 133 Abs. 1 Satz 3 InsO) werden sollen. Der Bundesrat hat dabei eine Neufassung des § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO vorgeschlagen, wonach mit Einfügung eines Zusatzes die „durch den Neuerwerb des Schuldners“ begründeten Steuern auf den Neuerwerb als Masseverbindlichkeiten qualifiziert werden. Darüber hinaus war der Referent mangels „hellseherischer Fähigkeiten“ nicht in der Lage, die weitere Entwicklung und den Ausgang des Reformprozesses in Anbetracht der politischen Rahmenbedingungen einer Regierungsumbildung sicher zu prognostizieren.

Im Anschluss referierte Dr. Gero Fischer, Vorsitzender Richter des IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes, über die „Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Insolvenzrecht“. Die Fälle bezogen sich auf die Fallgestaltungen der Inkongruenz (bei Anfechtung gem. § 131 InsO) wegen verfrühter Zahlung (Urteil in ZIP 2005, 1243), zur Indizwirkung der Inkongruenz (Urteil in ZIP 2005, 769) und zur Unentgeltlichkeit der Leistung (bei Anfechtung gem. § 134 InsO) bei nicht werthaltigen Forderungen (Urteil in ZIP 2005, 767). Zusätzlich wurden die Auswirkungen des Urteils vom 24. Mai 2005 zur Bewertung und Abgrenzung der Zahlungsunfähigkeit (Urteil in ZIP 2005, 1468, ZIP 2005, 1426) besprochen und diskutiert. In der Entscheidung war bekanntlich zum ersten Mal vom BGH zu der Abgrenzung der Zahlungsstockung von der Zahlungsunfähigkeit und der Bewertung von Liquiditätslücken unter zehn Prozent Stellung genommen worden. Diese Bewertung der Zahlungsunfähigkeit ist damit zumindest in den auch in der Praxis nicht seltenen Grenzfällen nicht nur im Anfechtungsrecht, sondern auch in der gutachterlichen Darstellung der Eröffnungsgründe im Insolvenzgutachten zu berücksichtigen.

Aktive Pressearbeit der Insolvenzverwalter wird immer wichtiger

Anschließend referierten RiAG Frank Frind (Insolvenzgericht Hamburg), Rechtsanwalt Martin W. Huff (Chefredakteur der NJW) und Pietro Nuvoloni (Medienberater dictum media, Köln) zu dem Thema „Die Öffentlichkeitsarbeit des Insolvenzverwalters –



Über 120 Gäste trafen sich zu dem Gedankenaustausch in Hamburg.

Nutzen und Grenzen“. Nachdem zunächst Richter Frind die Sichtweise des Insolvenzrichters und des Insolvenzgerichts unter Berücksichtigung der Interessen der Gläubiger auch anhand konkreter Beispiele von Pressemitteilungen in der Hamburger Praxis darstellte, hob Referent Huff dazu die Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Insolvenzverwalters hervor, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit als Medienarbeit selbst zu gestalten. Der Kontrapunkt der Referenten wurde dabei in der unterschiedlichen Auffassung zur Reichweite der richterlichen oder gerichtlichen Kontrolle der Medienarbeit des Insolvenzverwalters gesetzt. Der Referent Nuvoloni ergänzte mit seinem Vortrag die kontroversen Sichtweisen der Vorredner um die praktischen Hinweise im Umgang mit Medien und zur zunehmenden Bedeutung der aktiven Medienarbeit in Insolvenzverfahren mit Öffentlichkeitswirkung. Auch die Notwendigkeit einer professionellen Entwicklung einer aktiven Medienarbeit des Insolvenzverwalters – und zwar unabhängig vom einzelnen Verfahren – wurde von ihm hervorgehoben. In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass bei der Medienarbeit stets der Vorrang der Gläubigerinteressen und auch die alleinige Entscheidungskompetenz der Gläubiger in den Gläubigerversammlungen zu beachten und in der Pressearbeit des Insolvenzverwalters keine vorgreiflichen Entscheidungen verbreitet werden dürften.

Ein aktuelles Thema: Die „Limited“

Als nächster Redner referierte Prof. Dr. Heribert Hirte (Universität Hamburg) zu dem Thema „IPR für die Praxis: die Haftung des Geschäftsführers und Gesellschafters in der Insolvenz einer englischen Limited mit Betriebsitz in Deutschland“. Der Vortrag von Prof. Hirte war thematisch so angelegt, dass er an das Referat der Vorjahresveranstaltung des Referenten David Lawlor zu der wachsenden Bedeutung der Rechtsform der englischen „Limited“ in der Gründung deutscher Unternehmen mit Betriebsitz in Deutschland anknüpfte. Hirte stellte heraus, dass sich in der Diskussion und der gesellschaftsrechtlichen Aufarbeitung des Themas durch die Literatur und in den einschlägigen Aufsätzen nur eine scheinbare Problematik der „Überstülpung“ deutschen Gesellschaftsrechts zum Gläubigerschutz ergebe. In der Rechtsanwendung, nämlich der praktischen Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen in den Fällen, in denen die Auslandsgesellschaft „zum Schein“ und unter Benachteiligungsabsicht von Gläubigern gegründet und betrieben werden, sei es vielmehr entscheidend, sich des englischen Gesellschaftsrechts und der satzungsmäßigen Verfassung der „Limited“ anzunehmen. Dort böten sich teilweise viel bessere und ebenso den (insolvenzrechtlichen) Schutz der Gläubiger der Gesellschaft berücksichtigenden gesetzlichen Regelungen. Dabei



Prof. Dr. Reinhard Bork (Vorsitzender des Norddeutschen Insolvenzforums Hamburg e.V.) eröffnete die Veranstaltung.
Fotos: Jens Hertling

gelte es, in einem Klageverfahren des Insolvenzverwalters den Sachverhalt unter Anwendung des einschlägigen englischen Gesellschaftsrechts zu sub-

sumieren und das Gericht mit der Anwendung englischen Gesellschaftsrechts zu konfrontieren. Dies sei Neuland für alle Beteiligten, aber erübrige jedenfalls die umständlichen Versuche, das deutsche Gesellschaftsrecht zu bemühen, um die Geschäftsführer und ggf. Gesellschafter der Gesellschaften in Anspruch zu nehmen, die tatsächlich die Rechtsform in erster Linie missbrauchen, um Gläubiger und die eigene Haftung abzuschütteln. In dem Zusammenhang machte Prof. Dr. Hirte auch deutlich, dass bei allen Vorzügen der Gründung einer „Limited“ – die er übrigens selbst auch bereits zu „Übungszwecken“ zusammen mit seinen wissenschaftlichen Mitarbeitern gegründet hat – den Beteiligten oftmals die Tragweite der persönlichen Verantwortung und Haftung nach dem englischen Gesellschaftsrecht nicht bekannt oder bewusst sei. Die Gläubigerberatung und Insolvenzverwaltung steht bei Beteiligung von „Scheinauslandsgesellschaften“, in der Praxis aktuell die englische „Limited“, insoweit vor neuen Herausforderungen, nämlich mit der Befassung ausländischen Gesellschaftsrechts. Es wird in abseh-

barer Zeit nicht bei dem Phänomen der englischen „Limited“ bleiben. Die Entscheidungen des EuGH zur Anwendung der Gründungstheorie im Gesellschaftsrecht wird zur Folge haben, dass auch andere europäische Gesellschaftsformen zur unternehmerischen Beteiligung ihre Niederlassungen in Deutschland haben werden und dementsprechend im Insolvenzfall auch jenes Gesellschaftsrecht auf die Anwendung im Hinblick auf den (insolvenzrechtliche) Gläubigerschutz überprüft werden muss. Prof. Hirte wies abschließend darauf hin, dass er diese Aspekte im Rahmen einer im Februar 2006 erscheinenden Neuauflage seiner Monographie zum europäischen Gesellschaftsrecht noch weiter entwickeln wird.

Als turnusmäßige Folgeveranstaltung des Norddeutschen Insolvenzforums Hamburg e.V. wird am Montag, 9. Januar 2006, 18 Uhr, Dr. Gerhard Pape, RiOLG Celle, über die „Haftung des Verwalters gem. § 92 InsO“ referieren.

Mehr Informationen:
www.insoforum.de